



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Polizeieinsatz anlässlich des „Bürgerdialogs“ der AfD-Landtagsfraktion am 08.04.2026 in Salzwedel

Kleine Anfrage - **KA 8/3727**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Polizeieinsatz anlässlich des „Bürgerdialogs“ der AfD-Landtagsfraktion am 08.04.2026 in Salzwedel

Kleine Anfrage – KA 8/3727

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Laut einem Bericht der Volksstimme kam es im Rahmen der polizeilichen Absicherung einer Veranstaltung der extrem rechten AfD-Landtagsfraktion am 08.04.2026 in Salzwedel zur polizeilichen Beschränkung des Zutritts zu dieser Veranstaltung: „[...] nicht allen, die mit der Landesspitze der Partei in einen Dialog treten wollten, gelang das auch. Nach Volksstimme-Informationen blieb einigen willkürlich der Zutritt verwehrt.“¹ Weiter berichtet die Volksstimme: „Schon vor dem Kulturhaus habe die Polizei „gesiebt und aussortiert“. Bürger seien teilweise ruppig und sehr unfreundlich daran gehindert worden, das Kulturhaus zu betreten. „Wir standen friedlich in der Schlange der Wartenden, aber entsprachen wohl nicht dem Bild von AfD-Anhängern, und so wurden wir von einem Polizisten rüde und gewaltsam wieder hinter die Absperrung geführt“. [...] Auf Fragen, warum sie und andere nicht hineingelassen wurden, hätten sie von dem Polizisten nur die schroffe Antwort erhalten, dass er darüber keine Auskunft geben müsse. So sei es auch vielen anderen ergangen.“²

*Zudem wird berichtet, dass u. a. Schülerinnen und Schüler zwar zunächst ins Foyer des Veranstaltungsortes gelangten, dort aber von Polizist*innen aufgefordert worden, das Gebäude wieder zu verlassen.*

¹ „AfD-Bürgerdialog: Sind Interessenten willkürlich aussortiert worden?“, Volksstimme.de, 15.04.2026, online hier: <https://www.volksstimme.de/lokal/salzwedel/afd-buergerdialog-sind-interessenten-willkuerlich-aussortiert-warden-4232838>

² Ebd.

Der Vorsitzende des Kreisverbandes der AfD äußerte laut dem zitierten Bericht, dass an den Eingangsschleusen kein Personal der AfD eingesetzt gewesen sei und ausschließlich Polizeibeamte dort agiert hätten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, jedoch muss die Antwort der Landesregierung in Teilen als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Informationen in der Antwort auf Frage 3 könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Landespolizei Sachsen-Anhalt beeinträchtigen. Die Fragen zielen auf einen sensiblen Kernbereich des polizeilichen Kräfte-Managements ab. Insofern kann die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort nicht mitgeteilt werden.

Die Antwort auf Frage 3 wird daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Handelte es sich bei der Veranstaltung am 08.04.2026 im Kulturhaus Salzwedel um eine Versammlung im geschlossenen Raum im Sinne des Versammlungsgesetzes (VersammlG LSA)?

Antwort auf Frage 1:

Nein.

Frage 2:

Wenn ja: Waren in der Einladung zur Veranstaltung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Veranstaltung ausgeschlossen worden?

Antwort auf die Frage 2:

Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3:

Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz, welchen Einheiten gehörten sie an und welche Dienststelle leitete den Einsatz? Welche weiteren Behörden der Stadt, des Landkreises, des Landes oder des Bundes waren im Einsatz?

Antwort auf Frage 3:

Die Polizei war mit Polizeivollzugsbeamten der Polizeiinspektionen Stendal, Magdeburg und Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt im Einsatz. Die Gesamteinsatzleitung oblag der Polizeiinspektion Stendal. Darüber hinaus kamen Bedienstete des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt, der Bundespolizeiinspektion Magdeburg sowie der Landespolizei Niedersachsen zum Einsatz.

Die Mitteilung weiterer, der Landesregierung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die Antwort der Landesregierung ist als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

In welcher Weise und auf Grund wessen Entscheidungen wurden wie viele Schleusen im Umfeld des Veranstaltungsortes eingerichtet?

Frage 5:

Befanden sich diese Schleusen auf dem Veranstaltungsgelände oder im öffentlichen Verkehrsraum?

Frage 6:

Auf Grund welcher Gefahrenprognose wurden diese Schleusen eingerichtet? Wer hat diese wann auf Grund welcher Erkenntnisse erstellt?

Antwort auf die Fragen 4, 5 und 6:

Die Fragen 4, 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Entscheidung, Durchlassstellen einzurichten, traf die einsatzführende Behörde nach der Beurteilung der Lage, in die neben der Betrachtung mannigfaltiger einsatzrelevanter Aspekte auch Erfahrungen zurückliegender Einsätze eingeflossen sind. Die Entscheidung zur Errichtung von Durchlassstellen ist am 30. März 2026 getroffen worden. Die polizeilichen Absperrungen befanden sich auf dem Vorplatz des Kulturhauses im öffentlichen Verkehrsraum und waren mittels sogenannter Hamburger Gitter eingerichtet worden. Die Absperrungen verfügten über zwei Durchlassstellen.

Frage 7:

Auf welcher Rechtsgrundlage wurde entschieden, wer die Schleuse passieren und die Veranstaltung besuchen darf und wer nicht?

Frage 8:

Anhand welcher Kriterien, Merkmale und Tatbestände wurde durch wen entschieden, wer an der Veranstaltung teilnehmen konnte und wer nicht?

Antwort auf die Fragen 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Entscheidung über die vollständige Öffentlichkeit oder eine Beschränkung des Einlasses obliegt allein dem Veranstalter. Eingesetzte Polizeivollzugsbeamte haben keiner Person den Zutritt zur Veranstaltung verweigert. Die um Zutritt ersuchenden Bürgerinnen und Bürger sind, der jeweiligen Lage angepasst, gruppenweise durch die polizeilichen Durchlassstellen geführt worden. Grundlage für dieses polizeiliche Vorgehen war eine Gefahrenprognose, wonach aufgrund von Einsatzerfahrungen aus zurückliegenden Jahren Blockaden des Zuganges zur Veranstaltung oder Störungen der Veranstaltung vermieden werden sollten.

Frage 9:

Wie verlief der Polizeieinsatz insgesamt? Wurden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung registriert und wenn ja, wie viele und welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte. Wie vielen Personen wurde auf Grund welcher Sachverhalte und welcher Rechtsgrundlage der Zutritt zur Veranstaltung polizeilich verweigert?

Antwort auf Frage 9:

Die erbetenen Angaben können der Anlage entnommen werden. Keiner Person ist durch eingesetzte Polizeivollzugsbeamte der Zutritt zur Veranstaltung verweigert worden.

Frage 10:

Wie viele Personen wurden auf Grund welcher Sachverhalte und Rechtsgrundlage durch wen aufgefordert, den Veranstaltungsort zu verlassen, nachdem sie bereits eine Schleuse passiert hatten? Kamen dabei Zwangsmittel zum Einsatz und wenn ja welche? Bitte nach Einzelfällen aufschlüsseln.

Frage 11:

Wer hat darüber jeweils entschieden und wer hat diese Entscheidungen jeweils wie umgesetzt? Kamen dabei Zwangsmittel zum Einsatz und wenn ja welche? Bitte nach Einzelfällen aufschlüsseln.

Antwort auf die Fragen 10 und 11:

Die Fragen 10 und 11 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf Bitten des Veranstalters ist eine Person zur Durchsetzung des Hausrechts aus dem Veranstaltungsort begleitet und dabei am Arm geführt worden. Das polizeiliche Tätigwerden basierte auf einer erfolgten Ausübung des Hausrechts durch den Veranstalter.

Die Entscheidung hinsichtlich der Nichtteilnahme der betreffenden Person erfolgte nicht an einer der Durchlassstellen. Zum Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahme befand sich die Person bereits im Veranstaltungsraum und ist im weiteren Verlauf bis zur Durchlassstelle zurückbegleitet worden.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 7 und 8 verwiesen.

Frage 12:

Inwieweit gab es eine Abstimmung des Polizeieinsatzes mit den Veranstaltern und wie wurden die jeweiligen Entscheidungen zum Zutritt oder zur Verweigerung des Zutritts mit diesen abgestimmt? Bitte nach Einzelfällen aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 12:

Im Vorfeld der Veranstaltung ist eine Abstimmung sowohl mit dem Veranstalter als auch den kommunalen Sicherheitsbehörden erfolgt. Gegenüber dem Veranstalter erging der deutliche Hinweis auf seine mit der Ausübung des Hausrechts einhergehende Verantwortung. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 7 und 8 sowie 10 und 11 verwiesen.

Frage 13:

Wie wurde der Einsatz innerhalb des Polizeireviers Salzwedel ausgewertet und mit welchen Ergebnissen? Wann wurde das Innenministerium in welcher Form über den Einsatz informiert?

Antwort auf Frage 13:

Die strukturierte Einsatznachbereitung dauert an. Dem Ministerium für Inneres und Sport ist die Erstinformation über diesen polizeilichen Einsatz am 4. März 2026 zugegangen.

Anlage zur KA 8/3727 - Übersicht zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten anlässlich des "Bürgerdialog der AfD" am 8. April 2026 in Salzwedel

Lfd. Nr.	Tatzeit	Verletzte Rechtsnorm	Delikt	Anzahl der Tatverdächtigen	Alter der Tatverdächtigen	Anzeige von Amts wegen	Vorgangsnummer	PMK
01	08.04.2026 16:38 Uhr	§ 21 StVG	Fahren ohne Fahrerlaubnis	01	w. 60	ja	Vg/148377/2026	x
02	08.04.2026 18:28 Uhr	§ 114 StGB	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	01	w. 50	ja	Vg/148417/2026	x
03	08.04.2026 18:49 Uhr	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	01	m. 40	ja	Vg/148433/2026	links
04	08.04.2026 19:34 Uhr	§ 185 StGB	Beleidigung	01	m. 21	ja	Vg/148467/2026	x
05	08.04.2026 20:18 Uhr	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	01	m. 22	ja	Vg/148485/2026	x